

Anspruch eines Grundeigentümers auf Beseitigung dinglich nicht gesicherter Abwasserleitungen

VG München, U. v. 25. 07. 2011, Az. M 10 K 09.5709
 BayVGH, B. v. 03. 05. 2013, Az. ZB 11.2078



Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hatte sich in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung mit einem Begehren auf Beseitigung von Abwasserkanälen auf den klägerischen Grundstücken durch die beklagte Gemeinde, hilfsweise auf Beseitigung der Leitungen durch die Kläger auf deren eigene Kosten, auseinanderzusetzen. Das Gericht ließ die Berufung mit Beschluss vom 3. Mai 2013 zu und wies dabei auf ein früheres Urteil vom 8. Februar 2012 hin, das im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Kläger für berechtigt hält, die auf ihrem Grundstück rechtswidrig verlegte Abwasserleitung selbst zu entfernen. Eine mögliche Verjährung des Beseitigungsanspruchs gegen die Gemeinde nach § 1004 BGB verleihe dieser nicht das Recht, die Leitung auf dem Grundstück zu belassen. Die Verjährung habe lediglich zur Folge, dass der betroffene Grundstückseigentümer die Störung nur auf eigene Kosten beseitigen lassen könne. Die vom Senat zugelassene Berufung der Kläger wäre daher voraussichtlich hinsichtlich des Hilfsantrags erfolgreich gewesen, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung nicht für erledigt erklärt hätten.

Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Beteiligten streiten sich um die Beseitigung eines über die Grundstücke der Kläger verlaufenden Abwasserkanals mit Nebeneinrichtungen der beklagten Gemeinde. Die Kläger hatten die streitgegenständlichen Grundstücke 2003 vom Freistaat Bayern erworben. Ein Grundstück ist nicht bebaut, das andere ist mit einem Wohngebäude bebaut, das nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist. Im Jahr 2006 war im Zuge der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes festgestellt worden, dass sich in den Grundstücken eine Abwasserleitung der beklagten Gemeinde mit Zubehör befindet. Die Verlegung der Leitungen durch das klägerische Grundstück war spätestens 1965 erfolgt. Eine dingliche Sicherung der Leitungen oder vertragliche Vereinbarungen erfolgten jedoch nicht. Ebenso wenig liegt eine vollziehbare entschädigungspflichtige öffentlich-rechtliche Duldungsanordnung des Landratsamts nach Wasserrecht (§ 93 Wasserhaushaltsgesetz) vor. Im Jahr 2008 forderten die Kläger die Beklagte auf, die Kanäle und

Schachtanlagen zu entfernen, nachdem vorherige Verhandlungen hinsichtlich einer Beseitigung der Leitungen ohne Erfolg geblieben waren. Ende 2009 klagten die Grundstückseigentümer gegen die Gemeinde auf Beseitigung der Abwasserleitungen und hilfsweise darauf, dass die Gemeinde die Beseitigung der Leitungen durch die Kläger auf deren Kosten zu dulden habe.

Ausgangsurteil des VG München: vollständige Klageabweisung

Mit Urteil vom 25. Juli 2011, Az. M 10 K 09.5709 wies das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet ab. Die Kläger könnten weder einen Beseitigungsanspruch gegenüber der Beklagten durchsetzen noch könnten sie die hilfsweise begehrte Beseitigung der streitgegenständlichen Leitungen auf eigene Kosten vornehmen. Rechtsgrundlage für das Begehren, die gemeindlichen Kanalleitungen aus ihren Grundstücken zu entfernen, sei § 1004 Abs. 1 BGB, der nach ständiger Rechtsprechung bei Eigentumsstörungen durch (schlicht) hoheitliche Tätigkeit entsprechend anzuwenden

sei (BayVGH, U. v. 29. 11. 2010 DVBl 2011, 375; U. v. 05. 10. 2009 BayVBl 2010, 629; v. 09. 11. 2006 BayVBl 2007, 307). Der Folgenbeseitigungsanspruch analog § 1004 BGB auf Entfernung der Leitungen durch die Beklagte sei jedoch verjährt und damit erloschen. Entscheidend für den Beginn der Verjährung sei der Zeitpunkt der Verlegung des Kanals. Der Hilfsantrag bleibe ohne Erfolg, weil die Leitungen nicht als wesentlicher Bestandteil in das Eigentum des Grundstückseigentümers nach § 94 BGB übergegangen seien; sie seien vielmehr nur zu einem vorübergehenden Zweck verlegt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Aus den Gründen des Verwaltungsgerichts:

Voraussetzungen des § 1004 BGB

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, U. v. 01. 02. 1994 NJW 1994, 999) hänge der Beseitigungsanspruch nicht davon ab, dass der Grundstückseigentümer die Inanspruchnahme seines Grundstücks nicht als Störung empfunden oder überhaupt Kenntnis hiervon habe. Mithin komme es nicht auf eine »faktische Duldung« durch den Voreigentümer an, der den Kanal offensichtlich nicht als beeinträchtigend empfunden habe. Allein aus der widerspruchslosen Hinnahme eines Kanalverlaufs durch ein unberechtigt in Anspruch genommenes privates Grundstück ohne das Hinzutreten weiterer Umstände könne auch nicht geschlossen werden, dass etwa ein stillschweigender Leihvertrag geschlossen worden sei (BayVGH, U. v. 11. 08. 2005 Az. 4 B 03.1278 – juris). Maßgebend für den Beseitigungsanspruch sei allein, dass sich die Leitung objektiv unberechtigt in dem Grundstück befinde, weil schon dadurch das Eigentum beeinträchtigt werde. § 1004 BGB erfasse jegliche Beeinträchtigung des Eigentums, die zu dulden der Eigentümer nicht verpflichtet sei.

